



VERORDNUNG

Des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom **28.04.2021**, mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen in der **Ortschaft „Plescherken“** im Zusammenhang mit dem überhöhten Verkehrsaufkommen in der Zeit von **29.04.2021 bis 25.05.2021** in Verbindung mit dem Vorhaben „Wörthersee Treffen 2021“ auf oder neben den Straßen verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Ziffer 4 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Keutschacher Verbindungsstraßen (um den Bereich der Tankstelle Sabotnig):

- a) Für die Verbindungsstraße „Keuschnigweg“ Pz.Nr. 1261/5, KG 72151 Plescherken, vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- b) Für die Verbindungsstraße „Plescherkenweg“ Richtung „FKK Camping Müllerhof“ beginnend bei der Pz.Nr. 1300/2, KG 72151 Plescherken, vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Hallenende Süd Safron Ferdinand wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- c) Für die Verbindungsstraße „Plescherkenweg“ Richtung „FKK Camping Müllerhof“ Pz.Nr. 1300/1, KG 72151 Plescherken, ab dem Hallenende Süd Safron Ferdinand bis zur Zufahrt Pz.Nr. 987/3 (Plescherken 103) wird ein einseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- d) Für die Verbindungsstraße „Plescherkenweg“ Richtung „FKK Camping Müllerhof“ Pz.Nr. 1300/1, KG 72151 Plescherken, ab der Pz.Nr. 987/3 (Plescherken 103) bis zum Kreuzungsbereich der Verbindungsstraße 1315/2 (Dobeinweg West) wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- e) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1299 (Kurnigweg) beginnend vom Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße Pz.Nr. 1300/1 (Plescherkenweg) bis zum Objekt Plescherken 4 wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- f) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1301 und 1302 (Motheweg) beginnend vom Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße 1300/1 (Plescherkenweg) bis zum Kreuzungsbereich der Verbindungsstraße Pz.Nr. 1261/5 (Keuschnigweg) wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- g) Für den öffentlichen Weg 693/6 und 693/5 vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Objekt Plescherken 88 wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

- h) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1287/1 (Gurschweg) vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Objekt „Plescherken 7“ wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- i) Für die Straße Pz.Nr. 1298/2, KG Plescherken, bis zu Pz.Nr. 913/1 ((Objekt Plescherken 113) wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

§ 2 Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 29.04.2021 bis einschließlich 25.05.2021.

§ 3 Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „ANFANG“ bzw. „ENDE“ und der Zusatztafel „ABSCHLEPPZONE“ an den in den § 1 a bis i festgelegten Stellen.


§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5 Übertretung der Verordnung

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister


Gerhard Oleschko

Verteiler:

Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes
Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee
Amtstafel
Homepage der Gemeinde Keutschach am See

0 geschnitten am 28.04.21